

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b> - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>Kosten der Drucksachen-Gruppe</b>
1411265ST2	
<b>Externes Dokument</b>	<b>Eingang Ratsbüro</b>
Wildnachweisung 2012/2013	20.08.2014

<b>Betreff</b> Jagd auf Bonner Stadtgebiet
---

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 33		27.05.2014	gez. Dick
Amt 68		09.07.2014	gez. Fuchs
Dez. VI-23		20.08.2014	gez. Bressin
Dez. I		17.07.2014	gez. Fuchs
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		20.08.2014	gez. J. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung		
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz			

## Inhalt der Stellungnahme

### Zu 1.:

Auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn gibt es insgesamt 24 Jagdbezirke, die sich in 11 Eigenjagdbezirke (gemäß § 7 Bundesjagdgesetz (BJG)) und 13 gemeinschaftliche Jagdbezirke (gemäß § 8 BJG) aufteilen.

### Zu 2.:

Bis auf den Eigenjagdbezirk Rheinaue sind alle Jagdbezirke verpachtet und werden durch die Jagdausübungsberechtigten als Revierpächter betreut. Neben der Jagdausübung nehmen die Revierpächter auch die Verpflichtung zur Hege wahr. Im Jagdjahr 2012/2013 (01.04.2012 bis 31.03.2013) wurden die in der Anlage aufgeführten Wildtiere bejagt.

### Zu 3.:

Ein Wildbesatz findet im Bereich der Bundesstadt Bonn nicht statt. Der Unteren Jagdbehörde liegen keine derartigen Anträge vor. Durch die Festlegung von Abschussplänen seitens der Unteren Jagdbehörde auf der Basis der jährlich stattfindenden Wildzählungen im Bereich des Dam- und Rehwildes durch den Damwildring Kottenforst wird eine Regulierung und Erhaltung eines gesunden Wildbestandes erzielt.

### Zu 4.:

Die Untere Jagdbehörde nimmt an den Sitzungen der Bonner Jagdgenossenschaften sowie an der jährlich stattfindenden Sitzung des Damwildringes Kottenforst teil. Darüber hinaus führt die Untere Jagdbehörde im Rahmen der personellen Möglichkeiten Reviergänge in den Bonner Jagdrevieren durch.

Die Jagdausübungsberechtigten gehen vor dem Hintergrund des hohen Erholungsdrucks in den Bonner Jagdrevieren der Jagd in einer sehr sensiblen Weise nach.

Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel das Aufstellen von Warnschildern, die Sperrung von Wegen, die Information von Polizei und Ordnungsbehörde werden

eingehalten. Eine Schussabgabe erfolgt nur dann, wenn eine Gefährdung völlig ausgeschlossen ist. Eine Schussabgabe in Richtung von bebauten Gebieten, oder über Straßen und Wege hinweg erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Jagdausübungsberechtigten pflegen im Rahmen ihrer Tätigkeit einen intensiven Kontakt mit den Erholung suchenden Bürgern/innen. Sollte es dennoch zu Beschwerden seitens der Bürgerschaft kommen, ermittelt und vermittelt die Untere Jagdbehörde in jedem Einzelfall. In der Vergangenheit konnten die wenigen Fälle stets zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden.

#### Zu 5.:

Die Untere Jagdbehörde leitet Jagdscheinentziehungsverfahren ein, wenn

- die im Vorfeld der Jagdscheinverlängerung einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister relevante Eintragungen enthält,
- der Jagdscheininhaber nicht mehr zur Jagdausübung in der Lage ist (körperliche bzw. geistige Eignung),
- der Jagdscheininhaber keine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder
- sonstige für den Jagdscheinbesitz relevante Hinweise zum Beispiel seitens der Waffenbehörde beim Polizeipräsidium eingehen.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt drei Jagdscheine eingezogen.

#### Zu 6.:

Im Jagdjahr 2012/2013 wurden der Unteren Jagdbehörde keine Wild- und/oder Jagdschäden an landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Kulturen gemeldet. Allerdings wurde der Südfriedhof von mehreren Stück Schwarzwild heimgesucht. Dieses Problem konnte aber durch bauliche Absicherungen gelöst werden.

Bei Schwarzwildbesuchen in Privatgärten stehen die Untere Jagdbehörde, der Jagdberater sowie der Stadtförster in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten den Grundstückseigentümern zur Verfügung. Der Fokus der beratenden Tätigkeit wird hier insbesondere auf die Sicherung der Grundstücke gelegt. Insbesondere das Schwarzwild wird durch die Bonner Jägerinnen und Jäger intensiv bejagt.

#### Zu 7.)

Die Bundesstadt Bonn hat die städtischen Eigenjagdbezirke Bonn Venusberg und Bad Godesberg Stadtwald verpachtet. Der Eigenjagdbezirk Rheinaue wird durch einen Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün jagdlich betreut.

Die Belange des Tierschutzes ergeben sich allein schon aus den entsprechenden Vorschriften des Jagd- und Tierschutzrechtes. Eine gesonderte Berücksichtigung in den bestehenden Verträgen erfolgt nicht und wird seitens der Verwaltung auch für nicht notwendig erachtet.

#### Zu 8.:

Die bejagbaren Flächen der 13 gemeinschaftlichen Jagdbezirke stehen überwiegend in privatem Eigentum. Eine genaue Aufstellung ist jedoch aufgrund der Größe der Gesamtflächen durch die Verwaltung nicht leistbar. Die Verwaltung hat die Eigentümer nicht auf die Vorschrift des § 6a BfjG hingewiesen. Diese Vorschrift erfordert einen Antrag des Grundstückseigentümers. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der in Frage kommenden Grundflächen ist die Verwaltung personell und zeitlich nicht in der Lage, alle potenziellen Eigentümer anzuschreiben und auf ihre diesbezüglichen Rechte aufmerksam zu machen.